

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 18/13 BH

L 12 AS 2889/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 AS 2101/11 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Stadt Karlsruhe,
Brauerstraße 10, 76135 Karlsruhe,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Juli 2013 durch
den Richter Dr. S c h ü t z e als Vorsitzenden sowie die Richterinnen
K r a u ß und H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem
Bundessozialgericht gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom
18. Januar 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen,
wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg
vom 18. Januar 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Dem Kläger konnte - ungeachtet der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen - Prozesskostenhilfe (PKH) nicht bewilligt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). Eine Erfolgsaussicht würde nur bestehen, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das Landessozialgericht (LSG) in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht zulässig.
- 2 Der Kläger begründet seinen Antrag im Wesentlichen mit Ausführungen, die nicht mit dem vorliegenden Streitgegenstand des Verfahrens - Aufhebung der Bewilligung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) für den Monat Juli 2010 in Höhe von 98,28 Euro wegen zugeflossenen Einkommens aus Bankguthaben - in Verbindung gebracht werden können. Ausgehend von der Erkenntnis, dass der Kläger mit der vom LSG getroffenen Entscheidung nicht einverstanden ist, muss im Rahmen des vorliegenden Verfahrens das Urteil dahingehend überprüft werden, ob eine Nichtzulassungsbeschwerde, die von einem beigeordneten Rechtsanwalt eingelegt würde, Aussicht auf Erfolg hätte. Dies ist unter Berücksichtigung des gesamten Akteninhalts und des erkennbaren Vortrags des Klägers nicht der Fall.
- 3 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) zu, denn es ist nicht ersichtlich, dass das Verfahren eine (neue) Rechtsfrage aufwirft, die vorliegend klärungsbedürftig und klärungsfähig wäre (vgl. BSG SozR 4-4200 § 11 Nr 6). Über die sich hier stellende Frage, ob auch Zinsen oder sonstige Erträge aus Sparvermögen im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem SGB II als Einkommen zu berücksichtigen sind, hat das Bundessozialgericht (BSG) bereits entschieden und die Frage bejaht, soweit die Gutschrift nach Antragstellung zugeflossen ist, was vorliegend der Fall war (BSG Urteil vom 30.9.2008 - B 4 AS 57/07 R - SozR 4-4200 § 11 Nr 16). Ebenso ist die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine einmalige Einnahme auf zukünftige Leistungszeiträume verteilt werden kann, bereits entschieden worden (BSG Urteil vom 30.9.2008, aaO; BSG Urteil vom 18.1.2011 - B 4 AS 90/10 R - RdNr 19).
- 4 Auch eine Zulassung wegen Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG kommt nicht in Betracht. Die Entscheidung des LSG lässt nicht erkennen, dass es Rechtssätze aufgestellt hat, die von der Rechtsprechung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweichen und auf dieser Abweichung beruhen. Vielmehr hat das LSG ausdrücklich unter Bezugnahme auf die vorgenannten Urteile des BSG entschieden.



- 5 Schließlich ist kein Verfahrensmangel ersichtlich, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann und der in verfahrensmäßig zulässiger Weise geltend gemacht werden könnte. Insbesondere hat das LSG in der mündlichen Verhandlung vom 18.1.2013 eine Dolmetscherin hinzugezogen, sodass der Kläger in der Lage war, seine Anliegen in der mündlichen Verhandlung vorzutragen.
- 6 Da der Kläger keinen Anspruch auf Bewilligung von PKH hat, ist auch sein Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO).
- 7 Seine gleichzeitig mit dem Antrag auf PKH eingelegte Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist (§ 73 Abs 4, § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Auf dieses Erfordernis ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung zu dem Urteil des LSG hingewiesen worden.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

